



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/1155/FISa/ANBE Bei Rückfragen Salzburger, BA
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1461 Innsbruck, 27.03.2019

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Beförderung gefährlicher Güter mit land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen - GGBV-lof)

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.03.2019
zust. Referent: Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruziczka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte hält zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Beförderung gefährlicher Güter mit land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen - GGBV-lof) folgendes fest:

Künftig soll die Beförderung von gefährlichen Gütern in Tanks über einen Umkreis von 100 km dem GGBV und somit auch dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist diese geplante Maßnahme natürlich positiv, da eine missbräuchliche Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen somit unattraktiver gemacht wird, da ohnehin die einschlägigen Vorschriften einzuhalten sind. Jedoch erscheint die angedachte Entfernungsgrenze von 100 km (Luftlinie) im Umkreis des Ausgangsortes etwas zu großzügig, da neben der Menge, aufgrund der hohen Entfernung natürlich eine zusätzliche Gefahrenquelle entsteht. Hier wäre es auch aufgrund des Sicherheitsaspektes sinnvoll die Entfernung deutlich zu reduzieren.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht den vorgebrachten Kritikpunkt

entsprechend zu berücksichtigen und nimmt die Änderung der Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftlicher Zugmaschinen (GGBV-lof) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. 
(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)